

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1992

Geschäftszahl

91/08/0121

Rechtssatz

Ein Branchenkollektivvertrag ist kein Kollektivvertrag iSd § 18 Abs 4 ArbVG. Nur durch einen Generalkollektivvertrag kann geregelt werden, welche Leistungen des Arbeitgebers als Entgelt nach dem UrlaubsG anzusehen sind bzw inwieweit die Höhe des (Urlaubsentgeltes) Entgeltes abweichend von den Abs 3 und 4 des § 6 UrlaubsG festgesetzt werden kann (Hinweis E 19.3.1991, 85/08/0042).